GEMEINDE KARLSKRON 30. März 2022

N i e d e r s c h r i f t
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 14.03.2022
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Brüderle, Hedwig
Doppler, Christopher
Finkenzeller, Reinhard
Froschmeir, Christine
Glöckl, Martin
Hagl, Gerhard
Heimrich, Erika
Krammer, Dominik
Krammer, Thomas
Raba, Florian
Schardt, Markus
Straub, Regina
Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Bachhuber, Kurt
Moosheimer, Sylvia
Schwinghammer, Andreas

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 21.02.2022

2. Bauangelegenheiten

2.1 Antrag auf Vorbescheid zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten, Bauort: Schloßstr.55 Fl-Nr.111/3 Gmkg Adelshausen, Adelshausen

2.2 Tekturantrag zum Neubau einer Rundbogenhalle, Bauort: Ingolstädter Str.10, Fl-Nrn. 175, 172/3, 172/6 Gmkg Karlskron, Karlskron

3. Bauleitplanung Nachbargemeinden

3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Markt Reichertshofen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38 "Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A 9 mit vorhabensbezogener Teilfläche gem. § 12 BauGB, Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB -Erneute Beteiligung

4. Haushalt 2022: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung

5. Haushalt 2022: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2021-2025

6. Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Donaumoos-Ach, Sandrach im Landkreis ND-SOB-Gemeinde Karlskron

7. Kommunale Verkehrsüberwachung - Jahresrechnung und Jahresstatistik 2021

8. Entwicklung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen und Beauftragung eines Entwicklungskonzeptes

9. Information über Straßenunterhaltsmaßnahmen im ersten Halbjahr 2022

10. Information über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Gemeinde Karlskron

11. Anfragen und Mitteilungen

11.1 Termin Corona-Schutzimpfung

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 21.02.2022

Beschluss:
Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.02.2022 bestehen keine Einwendungen.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten, Bauort: Schloßstr.55 Fl-Nr.111/3 Gmkg Adelshausen, Adelshausen

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl-Nr.111/3 Gmkg Adelshausen, Schloßstr.55 in Adelshausen die Überprüfung der Zulässigkeit zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten beantragt.

Das bestehende Gebäude soll mittels Umbaumaßnahmen, einen Anbau und der Aufstockung des Bestandsgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten umgebaut werden.

Der Zugang zur oberen Wohneinheit soll über ein neues Treppenhaus erfolgen.

Sämtliche Stellplätze der Wohneinheiten sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Es sollen zwei offene und zwei Garagen – Stellplätze entstehen.

Folgende Fragen sollen durch den Vorbescheid geklärt werden:

Frage 1 / Flachdach:

Wird eine Genehmigung mit einem Flachdach auf dem eingeschoßigen Neubau in Aussicht gestellt?

Das Flachdach wird begrünt, um einen Ausgleich für die versiegelte Fläche zu schaffen.
Es ist eine Dachterrasse geplant um die vorhandene Fläche möglichst effizient zu nutzen.

Frage 2 / Asymmetrisches Satteldach

Wird eine Genehmigung mit einem asymmetrischen Satteldach in Aussicht gestellt.

Das geplante Bauvorhaben soll energetisch nachhaltig ausgebaut werden. Hierzu gehört auch eine Photovoltaikanlage.

Optisch weicht die Dachform kaum vom symmetrischen Satteldach ab, welches in diesem Wohngebiet vorherrschend ist.

Der Neubau stellt keine Einschränkung für die Nachbarn oder das Gesamtbild der Ortsgestaltung dar.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.3 der BauNVO sind sonstige Wohngebäude zulässig.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat den Vorbescheidsantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem geplanten Bauvorhaben.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 2.2 Tekturantrag zum Neubau einer Rundbogenhalle, Bauort: Ingolstädter Str.10, Fl-Nrn. 175, 172/3, 172/6 Gmkg Karlskron, Karlskron

Mit dem Tekturantrag zum genehmigten Bescheid BV200107 vom 20.04.2021 wird auf den Grundstücken der Fl-Nrn. 175, 172/3, 172/6 der Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str.10 in Karlskron die Änderung zum Neubau einer Rundbogenhalle beantragt.

Änderung:

Hallenhöhe auf 10,87 m
Hallenlänge auf 40,10 m
Hallenbreite auf 23,20 m
Konstruktionsart, Dachform auf abknickendes Satteldach statt Rundbogen

Die Grundstücke befinden sich außerhalb dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Es ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen. Durch die Ausführung und Benutzung sind öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert.

Die Grundstücke sind im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil (Fl-Nr. 175) als gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Grünflächen (Fl-Nr.172/3, 172/6) dargestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat den Tekturantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Markt Reichertshofen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38 "Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A 9 mit vorhabensbezogener Teilfläche gem. § 12 BauGB, Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB -Erneute Beteiligung

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Reichertshofen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38 „Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A 9 mit vorhabensbezogener Teilfläche gem. § 12 BauGB erneut beteiligt.

Ein Teil des Bebauungsplanes (Fl-Nrn. 230, 232/1, 231 und 217/1-jeweils Teilfläche) ist vorhabenbezogen nach § 12 BauGB.

Die erneute öffentliche Auslegung findet vom 28.02.22 bis 21.03.2022 statt.

Planungsgrundlagen

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat am 28.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9 mit vorhabenbezogener Teilfläche gem. § 12 BauGB“ beschlossen.

Nachdem der Marktgemeinderat in dem Bereich schon vor Jahren über die Ausweisung eines Sondergebietes-Logistik diskutiert hat, fiel Anfang 2018 die Entscheidung, stattdessen die Vorbereitungen zur Ausweisung eines möglichst kleinteiligeren Gewerbegebietes zu treffen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 215, 216, 217, 271/1, 218, 219, 220, 220/3 (Teilfläche TF), 220/4 (TF), 221, 222, 228 (TF), 230, 231, 232, 232/1, 233, 234/1, 235 und 236, jeweils Gemarkung Winden a. Aign. Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 14 ha.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. (8. Änderung) rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 24.12.2021).

Erneute Auslegung

Durch den notwendigen Wechsel des Vorhabenträger (s. Pkt. 5.1) ist eine Anpassung der Planung an den aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig.

Mit Ausnahme der Festsetzung zur Gebäudehöhe und der Option für einen Pylon bleiben die bereits im bisherigen Verfahren getroffenen Festsetzungen unverändert.

Für das geplante Vorhaben werden nun zwei Bereiche mit Gebäudehöhen von max. 24,50 m festgesetzt.

Im Nordosten wurde zudem der Bauraum für die Errichtung eines Pylons mit max. 25 m Höhe ergänzt.

Gemäß der Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden neben redaktionellen Änderungen folgende Änderungen beschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe werden vollständig ausgeschlossen

- Ergänzung Fußweg westlich Auer Bach

Aufgrund der beschlossenen Änderungen wird der Entwurf des Bauleitplanes gem. § 4a Abs. 3 erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird auf drei Wochen verkürzt.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Beschluss:
Der Gemeinderat hat sich dem Bauleitverfahren befasst und beschließt keine Einwendungen oder Anregungen zu erheben bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen bei der Aufstellung des o.g. Bauleitverfahren betroffen.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 4 Haushalt 2022: Beratung des Haushaltsplans und Erlass der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan 2022 wurde in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.02.2022 vorberaten.
Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über das Ratsinformationsportal zur Verfügung gestellt.

Nach Erläuterung und Beratung einiger wesentlicher Haushaltsplanansätze wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Karlskron
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 10.718.200 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit: 12.555.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320%
   b) für die Grundstücke (B) 320%
2. Gewerbesteuer 350%

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss:
Der vorgetragenen Haushaltssatzung 2022 wird zugestimmt.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 5 Haushalt 2022: Genehmigung des Finanzplans und des Investitionsprogramms 2021-2025

Nach Art. 70 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung mit Investitionsprogramm zugrunde zu legen.
Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 werden dem Gemeinderat vorgetragen.

Beschluss:
Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2021 – 2025 werden genehmigt.

Angenommen
Ja 14 Nein 0

TOP 6 Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Donaumoos-Ach, Sandrach im Landkreis ND-SOB-Gemeinde Karlskron

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das Überschwemmungsgebiet an der Donaumoos-Ach, Sandrach im Gebiet der Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und der Stadt Schrobenhausen ermittelt und in Kartenform dargestellt.

Die vorläufige Sicherung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen am 24.02.2022 rechtskräftig.

Ziele:

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhaltebecken, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr

Damit sollen insbesondere:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

- Ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- Freie, unbebaute Flächen als Retentionsräume geschützt und erhalten werden und
- In bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung.

Zuständig im Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und für die vorläufige Sicherung das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Kreisverwaltungsbehörde).
Für die Donaumoos Ach im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurde bislang noch kein Amtliches Überschwemmungsgebiet ermittelt, vorläufig gesichert oder festgesetzt.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und der Stadt Schrobenhausen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurde das Überschwemmungsgebiet der Donaumoos-Ach, Sandrach von Flusskilometer 13,50 bis 41,04 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt**. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.**

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Lageplan im Maßstab M = 1:125.000 flächig blau gekennzeichnet. Die zwei Übersichtskarten Ü1 und Ü2 sowie die 28 Detailkarten im Maßstab M = 1:2.500 können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, in den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und in der Stadt Schrobenhausen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter **https://neuburg-schrobenhausen.de/ueberschwemmungsgebiete** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet in den Detailkarten dargestellten Flächen (flächig blau, mit einer Begrenzungslinie und schräg schraffiert) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Betrifft Bauleitplanung der Gemeinde Karlskron

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Rechtsfolgen

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).
Im Einzelfall kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
   a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
   b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
   c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
   d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten **ebenfalls untersagt**:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kolkshon

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Weitere verbotene Maßnahmen (für Bürger, Landwirte usw.) sind aus der Bekanntmachung zu entnehmen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. **Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).**

Betroffene Gebiete der Gemeinde Karlskron (Wasserspiegel 376,6 m ü. NN)

Siehe Plankarte K4 a Brautlach

Gewässer Brautlach
westlich Oberstimmer Weg 9,9 a – 11 südöstlich ehemalige Max Immelmann Kaserne
Schraffiert neu zu sicherndes Gebiet

Siehe Plankarte K 5 a Mändlfeld

Gewässer im Militärkanal
Deubling Richtung Mändlfeld
Im möglichen Überschwemmungsgebiet ist keine Bebauung betroffen

Siehe Plankarte K6 a westlich Deubling

Gewässer Militärkanal
Gemeindegrenze Stadt IN Richtung Deubling
Im möglichen Überschwemmungsgebiet ist keine Bebauung betroffen.

Im Plan siehe Legende

Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Zusammenfassung

Folgen hat das Verfahren bislang noch nicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ist nun die vorläufige Sicherung eingeleitet.

Damit beginnt ein mehrjähriger Prozess der das Gewässer im gesamten Kreisgebiet umfasst.

Dort heißt der Bach zunächst Donaumoos-Ach und fließt über Schrobenhausen, Langenmosen, Ehekirchen, Königsmoos, Karlshuld bis Weichering, ab Stadtgebiet Ingolstadt wird die Ach zur Sandrach.

Mehr betroffen sind die Gemeinden Karlshuld, Untermaxfeld, Stengelheim,, Klingsmoos, Ludwigsmoos und an der Grabmühle.

Sollte das alles im Zuge des mehrjährigen Verfahrens zur Sicherung so bleiben, würden die Flächen schließlich zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden. In diesen Gebieten ist eine bauliche Tätigkeit dann nicht mehr möglich.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Kommunale Verkehrsüberwachung - Jahresrechnung und Jahresstatistik 2021

Jahresrechnung und Jahresstatistik 2021

Sachverhalt:

A) Jahresrechnung 2021

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2021 der Kommunalen Verkehrsüberwachung vor.

Einnahmen 2021	38655,08 €	2020	46655,86 €
Ausgaben 2021	43166,68 €	2020	44525,48 €
Überschuss	- 4511,60 €	2020	2130,38 €

Übersicht Verwarngelder 20.735,00 € Verfahrenseinstellungen 19
Bußgelder 13165,00 € Verfahrenseinstellungen 13 Fahrverbote 17

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

B) Jahresstatistik Kommunale Verkehrsüberwachung 2021

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat die Jahresstatistik der Kommunalen Verkehrsüberwachung vor.

Im Jahr 2021 wurden 75 Messungen durchgeführt. (2020 71 Messungen)
Die Messdauer betrug 210,50 Std. im Jahr 2021 (2020 209,55 Std)
Es wurden 25503 Fahrzeuge in dem Zeitraum überwacht (2020 27286 Fahrzeuge)
Das heißt: Es wurden 121,2 Fahrzeuge/Std gemessen. (2020 130,4 Fahr/Std)

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Im Jahr 2021 wurden 1416 Verfahren eingeleitet. (2020 1896 Verfahren)
Statistisch ergibt dies 6,7 Verfahren/Std. (2020 9,1 Verfahren/Std.)
Das ergibt einen Schnitt von 5,6 % Verfahren/Fahrzeug. (2020 von 6,9 % Verfahren/Fahrzeug)

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Die Jahresstatistik wird auf der Homepage der Gemeinde Karlskron für alle Bürger eingestellt. (www.karlskron.de)

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Entwicklung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen und Beauftragung eines Entwicklungskonzeptes

In der Sitzung am 22.11.2021 wurde der Antrag (siehe Anlage) der GR-Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD behandelt. Daraufhin hat sich Bürgermeister Kumpf mit seinem Amtskollegen aus Königsmoos, Bürgermeister Seißler, über deren „PV-Anlagen-Gemeindekonzept“ ausgetauscht und einen Termin mit dem Planungsbüro Ecker aus Schrobenhausen vereinbart. Der Termin mit dem Planungsbüro Ecker fand am 08. Februar im Rathaus statt. Der Verwaltung liegt nun ein Angebot vom 21.02.2022 des Planungsbüros vor (siehe Anlage).

Folgender Beschluss wurde einstimmig am 22.11.2021 gefasst:
Der Gemeinderat Karlskron beschließt eine landschaftsökologische und nachhaltige PV-Bauleitplanung zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen. Es soll ein Entwicklungskonzept zur Ermittlung von Potentialgebieten erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Unterstützung ein Planungsbüro zu suchen und in einer späteren Sitzung zu beauftragen.

Bürgermeister Kumpf berichtet im Gemeinderat über den Termin mit dem Büro Ecker.

Die weitere Vorgehensweise (z.B. Einbindung GR oder BUA, etc.) soll im Gemeinderat diskutiert werden.

GR Hagl befürwortet den Bau von PV-Freiflächenanlagen und schlägt vor, dass in den nächsten Bebauungsplänen eine Photovoltaikanlagen- bzw. Solaranlagenpflicht auf den Dächern von Neubauten festgesetzt werden soll. Er befürchtet, dass in der nächsten Zeit gesetzliche Änderungen kommen werden und deshalb ein Entwicklungskonzept nicht wirklich planbar ist.

GR Finkenzeller befürchtet, dass bei den Landwirten noch mehr Einbußen entstehen können, wenn Flächen, die bisher für den Ackerbau und Lebensmittelanbau genutzt wurden, für den Bau von PV-Anlagen verwendet werden und dadurch die Eigenversorgung mit Lebensmittel gefährdet ist. Außerdem steigt der Preis für Boden immer mehr an.
GR Finkenzeller befürwortet die Mitarbeitet des Bau- und Umweltausschusses bei der Erarbeitung eines Konzepts.

Bürgermeister Kumpf erklärt, dass man sich nach der Standortuntersuchung mit dem Bau- und Umweltausschuss zusammensetzt und den 1. Planentwurf durchspricht. Dieser kann so geändert werden, dass man einen akzeptablen Spagat unter Berücksichtigung aller Belange schafft.

GR Krammer T befürwortet die Beauftragung des Planungsbüro Ecker, hält aber die Idee der Mitarbeit des Bau- und Umweltausschusses für keine gute Idee.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

GR Wendl merkt an, dass für die Genehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Grundlage bzw. kein Bewertungsindex vorhanden ist.

GRin Froschmeir ist der Meinung, dass eine Auftragserteilung für ein Entwicklungskonzept unnötig ist, da sich die Regelungen und gesetzlichen Vorgaben immer wieder ändern.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt dem Planungsbüro Ecker aus Schrobenhausen den Auftrag, eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Karlskron erstellen zu lassen.
Der Bau- und Umweltausschuss wird als Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Konzeptes beauftragt.

Angenommen
Ja 12 Nein 2

TOP 9 Information über Straßenunterhaltsmaßnahmen im ersten Halbjahr 2022

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die geplanten Straßenunterhaltsmaßnahmen im Gemeindebereich für das erste Halbjahr 2022 mit der Firma Schweiger Straßenbau GmbH aus Altomünster.

Kleinere Straßenschäden werden oder wurden nach den Wintermonaten vom Bauhof beseitigt.

Straßenschäden können das ganze Jahr über an das Technische Bauamt (fallmann@karlskron.de oder zimmermann@karlskron.de) gemeldet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Information über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Gemeinde Karlskron

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Gemeinde Karlskron.

Es wird über die Hilfsangebote, die bisher im Gemeindebereich untergebrachten Flüchtlinge und weitere Themen berichtet.

Derzeit wohnen 18 Flüchtlinge im Gemeindegebiet Karlskron. Diese sind auf die Ortsteile Adelshausen, Aschelsried, und Pobenhausen aufgeteilt.

Die Wohnung im ersten Stock des alten Schulhauses Adelshausen wurde von Freiwilligen und Mitarbeitern der Gemeinde hergerichtet und mit Möbel bestückt. Dadurch konnte die Wohnung am 07.03.2022 bezogen werden.

Außerdem wurde ein Kaufladen im Schulhaus Adelshausen errichtet, bei dem die in Karlskron lebenden Flüchtlinge gespendete Sachen bekommen können.

Vom 07.03.2022 bis zum 11.03.2022 gab es eine Sachspendenaktion für die Menschen in der Ukraine.

Für die Aufnahme von Flüchtlingen im Landkreis wird noch zusätzlicher Wohnraum benötigt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Bürgermeister Kumpf schlägt vor, dass man wieder einen Helferkreis gründet um die Flüchtlinge zu wichtigen Terminen bringen zu können.

GRin Brüderle erwähnt, dass die Nachbarschaftshilfe des Caritasverbandes Neuburg-Schrobenhausen bereitsein würde zu helfen.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Termin Corona-Schutzimpfung

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass am 20.03.2022 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein weiterer Termin für die Corona-Schutzimpfung durch das Bayerische Rote Kreuz in der Sporthalle Karlskron stattfindet.

zur Kenntnis genommen

Ende: 20:54 Uhr

Vorsitzender: Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron